



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Februar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/70/489/Add.2)]

70/148. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹,

ferner in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²,

bekräftigend, wie grundlegend wichtig es ist, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit zu achten, so auch beim Umgang mit dem Terrorismus und der Angst davor,

sowie bekräftigend, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

ferner bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

erneut darauf hinweisend, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen gegen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, namentlich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.



zutiefst missbilligend, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Maßnahmen, die die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit untergraben können, wie etwa die Inhaftierung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, ohne Rechtsgrundlage für die Inhaftierung und ohne Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, die Freiheitsentziehung, bei der die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzogen wird, die Abhaltung von Verfahren gegen Verdächtige ohne grundlegende Rechtsgarantien, die rechtswidrige Entziehung der Freiheit und die Überstellung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, die Rückführung von Verdächtigen in bestimmte Länder, ohne in jedem Einzelfall zu prüfen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, sowie Einschränkungen einer wirksamen Kontrolle von Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft zunehmend der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets und anderer Medien, bedienen, um terroristische Handlungen zu begehen, zu finanzieren, zu planen, dazu aufzustacheln oder dafür anzuwerben, feststellend, wie wichtig es ist, dass die Interessenträger, namentlich die Mitgliedstaaten, die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³ zusammenarbeiten, um dieses Problem zu bewältigen, und dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und das Völkerrecht und die Ziele und Grundsätze der Charta einhalten, und erneut erklärend, dass die genannten Technologien hochwirksame Mittel sein können, um der Ausbreitung des Terrorismus entgegenzuwirken, unter anderem indem sie die Toleranz, den Dialog zwischen den Völkern und den Frieden fördern,

betonend, dass alle im Kampf gegen den Terrorismus angewendeten Maßnahmen, namentlich die Erstellung von Personenprofilen und die Nutzung von diplomatischen Zusicherungen, Absprachen und anderen Überstellungsabkommen oder -vereinbarungen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen,

sowie betonend, dass ein Strafjustizsystem, das auf der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit beruht, einschließlich Garantien für ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren, eines der besten Mittel ist, den Terrorismus wirksam zu bekämpfen und zu gewährleisten, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden,

unter Hinweis auf Artikel 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken⁴,

höchst beunruhigt angesichts der steigenden Zahl terroristischer Handlungen, die sich gegen ethnische, religiöse und kulturelle Gruppen richten, und ernsthaft besorgt über

³ Resolution 60/288.

⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III, Abschn. I, Ziff. 17.

alle Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich alle vorsätzlichen Zerstörungen von Relikten und Denkmälern,

in der Erkenntnis, dass die Achtung aller Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auszulegen und umzusetzen und sich im Kampf gegen den Terrorismus streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵ zu halten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/178 vom 18. Dezember 2013, die Resolutionen des Menschenrechtsrats 25/7 vom 27. März 2014⁶ und 29/9 vom 2. Juli 2015⁷ und die anderen in der Präambel zu Resolution 65/221 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2010 genannten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse und unter Begrüßung der Anstrengungen aller maßgeblichen Interessenträger zur Durchführung dieser Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/288 vom 8. September 2006, mit der sie die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus beschloss, und ihre Resolution 68/276 vom 13. Juni 2014 über die Überprüfung der Strategie, in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit unverzichtbar für die Bekämpfung des Terrorismus sind, in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 22/8 des Menschenrechtsrats vom 21. März 2013⁸, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verlängern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/115 vom 16. Dezember 2009 und die dazugehörige Anlage mit dem Titel „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“, insbesondere die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen betreffend die Verfahren für die Aufnahme in die Listen und für die Streichung von den Listen,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck und betont, wie wichtig es ist, ihnen Hilfe zu gewähren und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Menschenrechte zu schützen, zu achten und zu fördern;

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁷ Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁸ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

3. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt;

4. *bekräftigt*, dass alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, und somit unter voller Berücksichtigung der Menschenrechte aller, einschließlich der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, und in dieser Hinsicht ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft durchzuführen sind;

5. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, bestimmte Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁹ als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Außerkraftsetzungen¹⁰ und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, den an der Terrorismusbekämpfung beteiligten nationalen Behörden die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen stärker bewusst zu machen;

6. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus

a) ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Bezug auf das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe umfassend nachzukommen;

b) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, ungeachtet des Ortes der Festnahme oder der Freiheitsentziehung die ihnen nach dem Völkerrecht zustehenden Garantien in Anspruch nehmen können, darunter die Überprüfung der Freiheitsentziehung und andere grundlegende Rechtsgarantien;

c) sicherzustellen, dass keine Form der Freiheitsentziehung die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzieht, und die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu achten;

d) alle gebotenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, das Recht hat, unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt zu werden, und Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft hat;

e) alle Häftlinge ungeachtet des Ortes der Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu behandeln;

⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁰ Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung Nr. 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete (*Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI).

f) das im Völkerrecht, namentlich in den internationalen Menschenrechtsnormen wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie im humanitären Völkerrecht und im Flüchtlingsvölkerrecht, verankerte Recht der Personen auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren zu achten;

g) die Arbeit der Zivilgesellschaft zu schützen, indem sie sicherstellen, dass Gesetze und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit den Menschenrechten, insbesondere dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, stehen und unter voller Achtung dieser Rechte angewandt werden;

h) das Recht auf Privatheit im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, zu schützen¹¹ und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen oder Einschränkungen dieses Rechts nicht willkürlich sind, dass sie ausreichend gesetzlich geregelt sind und einer wirksamen Aufsicht unterliegen und dass angemessene rechtliche Abhilfemöglichkeiten bestehen, namentlich durch eine gerichtliche Überprüfung oder andere Mittel;

i) ihre Verfahren, Praktiken und Rechtsvorschriften hinsichtlich der Überwachung und des Abfangens von Kommunikation und der Sammlung personenbezogener Daten zu überprüfen, namentlich das Überwachen, Abfangen und Sammeln in massivem Umfang, mit dem Ziel, das Recht auf Privatheit zu wahren, indem sie die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen, und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Eingriffe in das Recht auf Privatheit durch Gesetze geregelt sind, die öffentlich zugänglich, klar, präzise, umfassend und nichtdiskriminierend sein müssen, und dass diese Eingriffe nicht willkürlich oder unrechtmäßig sind, eingedenk dessen, was zur Verfolgung legitimer Ziele angemessen ist;

j) alle Menschenrechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu schützen, eingedenk dessen, dass sich bestimmte Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf den Genuss dieser Rechte auswirken können;

k) sicherzustellen, dass die Leitlinien und Verfahren, die bei allen Grenzkontrolloperationen und anderen der Einreise vorgeschalteten Mechanismen angewendet werden, klar definiert sind und in vollem Maße den Verpflichtungen entsprechen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, gegenüber den Personen haben, die um internationalen Schutz ersuchen;

l) die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleichzeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn aufgrund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, darunter terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

m) die Rückführung von Personen in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat, auch in den mit Terrorismus zusammenhängenden Fällen, zu unterlassen, wenn eine solche Überstellung den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, zuwiderlaufen würde, namentlich in Fällen, in denen stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufen, gefoltert zu werden, oder in denen unter Verstoß gegen das Flüchtlingsvölkerrecht ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu

¹¹ Siehe A/HRC/13/37 und Add.1 und 2.

einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung bedroht wäre, eingedenk dessen, dass die Staaten möglicherweise zur strafrechtlichen Verfolgung nicht zurückgeführter Personen verpflichtet sind, und in diesem Fall den Grundsatz der Auslieferung oder Strafverfolgung einzuhalten;

n) Personen nicht durch die Rückführung in ein anderes Land grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auszusetzen, insofern eine solche Handlung gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstößt;

o) sicherzustellen, dass ihre Gesetze, die terroristische Handlungen unter Strafe stellen, zugänglich, präzise formuliert, nichtdiskriminierend und nicht rückwirkend sind und mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen;

p) keine Personenprofile auf der Grundlage von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, einschließlich rassistischen, ethnischen und/oder religiösen Gründen, heranzuziehen;

q) sicherzustellen, dass die Vernehmungsmethoden, die sie gegenüber Terrorismusverdächtigen anwenden, mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen und regelmäßig überprüft werden, um der Gefahr einer Verletzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, vorzubeugen;

r) sicherzustellen, dass Personen, die behaupten, dass ihre Menschenrechte oder Grundfreiheiten verletzt wurden, Zugang zu einem fairen Verfahren haben, mittels dessen sie innerhalb einer angemessenen Frist Anspruch auf einen umfassenden, wirksamen und durchsetzbaren Rechtsbehelf erheben können, und dass die Opfer einer nachweislichen Rechtsverletzung eine angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung erhalten, die nach Bedarf Rückerstattung, Entschädigung, Rehabilitierung und Garantien der Nichtwiederholung umfassen soll, namentlich wenn die Rechtsverletzung nach dem Völkerrecht oder dem innerstaatlichen Recht ein Verbrechen darstellt, um zu gewährleisten, dass die für derartige Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

s) ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Genfer Abkommen von 1949¹² und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977¹³ und dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁴ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹⁵ in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen;

t) dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung, Überprüfung und Durchführung aller Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung Rechnung getragen wird, und die volle und wirksame Mitwirkung von Frauen an diesen Prozessen zu fördern;

u) sicherzustellen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen oder verwendeten Mittel, einschließlich des Einsatzes ferngelenkter Luftfahrzeuge, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781; LGBL. 1989 Nr. 18-21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 1550; LGBL. 1989 Nr. 62; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL. 1990 II S. 1637; LGBL. 1989 Nr. 63; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

¹⁴ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBL. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹⁵ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1293; LGBL. 1986 Nr. 75; öBGBL. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

Nationen, der Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und insbesondere den Grundsätzen der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit entsprechen;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung ihre internationalen Verpflichtungen gegenüber humanitären Akteuren zu befolgen und die Schlüsselrolle anzuerkennen, die humanitären Organisationen in Gebieten zukommt, in denen terroristische Gruppen aktiv sind;

8. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen, und legt ihnen nahe, den von den Mandatsträgern der Sonderverfahren und -mechanismen des Menschenrechtsrats abgegebenen Empfehlungen sowie den einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen gebührend Rechnung zu tragen;

9. *anerkennt* die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁶, dessen Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Terrorismusbekämpfung leisten wird, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte, und legt allen Staaten nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵ zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und legt den Staaten nahe, zu erwägen, das dazugehörige Fakultativprotokoll¹⁷ mit Vorrang zu ratifizieren, da die Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Terrorismusbekämpfung leisten wird;

11. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

12. *erkennt an*, dass auch weiterhin dafür gesorgt werden muss, dass faire und klare Verfahren im Rahmen des Sanktionsregimes der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Terrorismus gestärkt und damit effizienter und transparenter werden, und begrüßt und befürwortet unter Betonung der Wichtigkeit dieser Sanktionen bei der Bekämpfung des Terrorismus die laufenden Anstrengungen, die der Sicherheitsrat zugunsten dieser Ziele unternimmt, so auch indem er die erweiterte Rolle des Büros der Ombudsperson unterstützt und weiterhin alle Namen der von dem Regime erfassten Personen und Einrichtungen überprüft;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter voller Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und ausreichende Menschenrechtsgarantien in ihren nationalen Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die zur Bekämpfung des Terrorismus geführten Listen vorzusehen;

14. *ersucht* den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines Mandats weiter Empfehlungen in Bezug auf die Verhütung, Bekämpfung und Wiedergutmachung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfrei-

¹⁶ Ebd., Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

¹⁷ Ebd., Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBI. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

heiten im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus abzugeben und auch künftig jährlich der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat im Einklang mit ihrem jeweiligen Arbeitsprogramm Bericht zu erstatten und mit ihnen einen interaktiven Dialog zu führen;

15. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seiner mandatsmäßigen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und die erbetenen Informationen zur Verfügung stellen, und ernsthaft zu erwägen, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, sowie mit den anderen zuständigen Mandatsträgern der Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats betreffend die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten;

16. *begrüßt* die Arbeit, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte leistet, um das ihm von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/158 vom 16. Dezember 2005 übertragene Mandat durchzuführen, und ersucht ihn, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus¹⁸;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus¹⁹, in dem unter anderem auf die negativen Auswirkungen hingewiesen wird, die Gesetze und andere Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus auf die Zivilgesellschaft haben können;

19. *ermutigt* die Staaten, bei der Bekämpfung des Terrorismus rasche, unabhängige und unparteiische Untersuchungen zur Tatsachenermittlung durchzuführen, wann immer glaubwürdige Anzeichen für mögliche Verstöße gegen ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen bestehen, mit dem Ziel, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten;

20. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter, auch weiterhin zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, so auch indem sie, unter anderem durch regelmäßigen Dialog, das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus schärfen, und den Austausch bewährter Verfahrensweisen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit in allen Aspekten der Terrorismusbekämpfung zu unterstützen, darunter gegebenenfalls auch diejenigen Verfahrensweisen, die der Sonderberichterstatter in seinem dem Menschenrechtsrat nach Ratsresolution 15/15 vorgelegten Bericht²⁰ aufzeigt;

21. *begrüßt* den im Kontext der Terrorismusbekämpfung fortlaufend geführten Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinen jeweiligen Organen, nämlich dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Verbindungen, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars, dem Sonderberichterstatter, den anderen zuständigen Mandatsträgern der Sonderverfahren und -mechanismen des Menschenrechtsrats und den zuständigen Vertragsorganen zu stärken und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und

¹⁸ A/70/271.

¹⁹ A/70/371.

²⁰ A/HRC/16/51.

der Rechtsstaatlichkeit bei ihren laufenden Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung gebührend Rechnung zu tragen;

22. *fordert* die Staaten und gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, auch weiterhin die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³ umzusetzen, in der unter anderem die Achtung der Menschenrechte für alle und die Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigt werden;

23. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen, bei der Bekämpfung des Terrorismus ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, einzuhalten, koordinierter und stärker unterstützen können, und die Arbeitsgruppen des Arbeitsstabs zu ermutigen, in ihre Arbeit eine Menschenrechtsperspektive zu integrieren;

24. *ermutigt* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die am Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung mitwirkenden Organisationen, die im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat auf Antrag technische Hilfe im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus leisten, im Rahmen ihrer technischen Hilfe stärker darauf hinzuwirken, dass die internationalen Menschenrechtsnormen, das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden, namentlich bei der Beschließung und Durchführung gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen durch die Staaten;

25. *fordert* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, namentlich das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfs- und Unterstützungsprogrammen für Opfer des Terrorismus zu leisten, im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

26. *fordert* die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

27. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

28. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

80. Plenarsitzung
17. Dezember 2015